Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gierungsform, folemne Juftrumente errichtet, und von benten Seiten ausgewechfelt werden.

Geben in der F. St. St. Gallen 13. Feb. 1798. Sign.: P. He inr. Muller v. Friedberg, Capitel & Secretair.

Frenlich muß es mit dem endlichen Beschlusse eines diesfälligen Bertrags noch einige Schwierigkeiten geges ben haben, die (einer ebenfalls bengebogenen Urfunde vom 20. Febr. jufolge) von noch darüber von Seite Toggenburge anverlangten Erläuterungen abhiengen, ju deren Fenfetjung fich die Fürftl. Commission nicht für bevollmächtigt hielt, sondern noch erft darüber mit dem Hochwurdigen Capitel Rutsprache nehmen zu muffen, fich aufferte; übrigens aber erklarte: " Dag es ben ber gefchehenen Unerkennung ber Frenheit und Unabhangig. feit des toggenburgischen Bolkes und der damit berbundenen Uebertragung der landesherrlichen Rechte, auch hoher und niederer Berichte, unter Borbehalt ber bewußten in obiger (vom 13. Febr. 1798 batirten) Schrift enthaltenen und überreichten Dunkten, fein unwiederrufliches Bewenden haben foll. "

Diese neue Erklarung war von dem P. Decan Schieß unterzeichnet, und mit dem Decanats. Infigill verwahrt.

Wie es scheint, wurde aber die eigentliche Acte dieser Mbtrettungserklarung so wenig als des oberwähnten Borbe halts, auch in Ansehung des Toggensburgs, niemals ausgefertigt.

Bas den gegen die Alt. St. Gallische Land, schaft gethanen Borbehalt der Stift noch insbesonders angeht, so bemerkt der eingeholte Amtebricht: Daß solcher abseite derselben, ben dem oben angesührten Zusammentritte in der Langgasse am 4. Febr. eröffnet worden, und in vier Punkten bestanden sen:

1) Daß dem Stift die Besorgung der Geistlichen uneingeschränkt verbleibe.

2) Daß man das Kloster als bürgerliches Individuum anerkenne.

3) Daß man es ben seinem Eigenthum, Zehnden und Grundzinsen belasse.

4) Daß das niedere Gericht inner den Mauern des Klosters verbleiben soll.

Und nun von dlesen vier Borbehålten sepen die drey erstern wirklich (es heißt aber nicht von wem und wo) angenommen, und bald tarauf von der den 14. Febr. 1798 zu Gossau gehaltenen Landsgemeinde nicht nur anerkannt, sondern sogar seperlich beschworen worden. Allein wenigstens die gedrukten (und ebenfalls bengebogenen) Verhandlungen jener Landsgemeinde, thun von obigen Vorbehålten keine andre Erwähnung,

ausser daß in dem Eidschwur allerdings die Worte ents halten sind: "Wir schwören" u. s. f. " für die Sisch er heit der Versonen und ihrer Religion, so wie für Eigenthum, dem Land und dem Stift, Einer für Alle, und Alle für Einen zu stehen."

(Die Fortfegung folgt.)

Rleine Schriften.

fleber die Fest fetzung einer neuen Conftitution für helvetien. Zwente vermehrte und verbefferte Auflage. 8. (Zurich.) 1801. S. 16.

Die erste Auflage Dieser gegen das Einheitssthftem gerichteten Flugschrift ift in Diesen Blattern (Nr. 389, S. 308.) angezeigt worden.

Anrede an die Gemeinde Rafg, betrefe fend die Erwählung von Wahlmannern der Deputirten. 8. (Zürich, Juli 1801.) S. 4.

Gang zweckmäßige Eröffnungsworte bes Munizipal

Schuldige Dankbezeugung an ben Rais fer und den ersten Conjul in Franksreich für die anerkannte und garamtirte Unabhängigkeit der helvetischen Republik. Nebstehrerbietiger Bitte um Vollendung der hilfe. Boneinem Freunde seines Vaterlands.

8. (Zürich) 1801. S. 15.

"Mächtige Freunde und Nachbaren — Ihr verzeichet mir diese trauliche Anrede! Wie bin ich so fren; aber wie send Ihr so gütig!" In diesem Tone spricht der ungenannte Verfasser " zum groffen Consul von Frankreich und zum guten Kaiser" und zeichnet ihnen vor, was sie thun sollen: sie sollen nemlich die alten Cantone wiederherstellen, und die ihnen ehmals gemeinsichastlich oder einzeln zugehörenden Unterthanen. Landsschäften, wieder in den Justand ihrer ehmaligen Ubhängigseit tretten lassen. Sie sollen serner in jedem Cauton eine Interimsregierung ernennen, und diese aus den alten Regierungen wählen. Jede Juterimsregierung wählt eine Commission aus sich selbst over woher sie will,

und die von dieser Commission entworffene Constitution wird von der Interimsregierung beurtheitt, und erhalt, wenn sie von ihr gebilligt wird, damit ihre Gultigkeit!

urber das Rirchenregiment des reformirten Theils in dem neuen Canton Appenzell. 8. St. Gallen, ben haustnecht 1801. S. 36.

Die Gegenden und Derter, welche ben neuen Canton Appengell ausmachen follen, zeigen große Berfchieden. beiten in Rufficht auf ihre ehemalige firchliche Verfasfung, Die theils auf der Beschaffenheit des Rultus, theils auf dem fregern oder abhangigern politischen Buftand beruhten. Da der legtere nun gleichformig geworden, bingegen aber für die Ginrichtung des Rirchenregiments Des reformirten Theils Diefes Cantons noch feine Bor. forge getroffen worden , fo hielt es der Bf. fur nicht überflufig, den Gegenftand gur Sprache gu bringen. -Er verwirft die monarchische (bischöfliche wie in Eng. land) fowohl als die democratische Einrichtung jenes Regiments. Diefe mare freglich der Reigung und ben Munichen ber meiften ober gar aller Gemeinden bes Cantons am angemeffenften. , Aber - fagt der Bf. nach mehreren andern Ginwurffen die wir übergeben -wo bleiben ba, wo jede Gemeinde gleichfam ifolirt für fich fteht, Die Bilbungsanstalten fur Die Lehrer, Die hoben Schulen für die fludierende Jugend? Wird nicht ber bochstwichtige Gegenstand der wissenschaftlichen Borbereitung ber Religionstehrer und der Pruffung derfelben dem bloffen Zufall, oder der fehr zwendentigen Probe einer aus einem gedruften Werte auswendig gelernten Probepredigt überlaffen? Und fand man es nicht felbst in dem democratischen Auffer. Rhoden nothwendig, Die Kirchliche Frenheit einzelner Gemeinen in manchen Ab. fichten dem Unfeben der Landestregierung, dem Ginfluß ber Rathe, ber Synode und bes Chegerichte ju unterwerffen. Da auch die Verfassung einer folchen Gemeine in das Schul, und Armenwesen und in Die Chefachen miteingreift, fo tonnte auch oft von einer uncultivirten Bemeinde heftiger Widerftand gegen die gemeinnutigften Berordnungen und Unftalten einer aufgeflarten Regie. rung entstehen. Gine folche Gemeine wird zwar weniger verdorben ; aber fie ift ben vorhandenen Mangeln und Bebrechen bennabe unbeilbar, und überliefert die man. gelhafreften Einrichtungen von Geschlecht ju Geschlecht; auch fie tann, wie jede andere Berfaffung, nur auf eine andere Beife gemigbraucht werden; fle mare ferner nur, wenn fie reprafentative Democratie ware, uniferer igigen

politischen Berfaffung, und gewiß nur bann ben Bunschen der vernunftigsten und besten Democraten gemäß." Eine aristocratische Berfassung, oder eine gemeinschafts liche Synode, und ein gemeinsamer Rirchenrath, was so manche andere Cantone vor und feit der Revolution hatten , scheint auch für den reformirten Theil des neuen Cantone Appengell munichbar." Dagu fchlagt ber Bf. por: 1) Die Cantonstagfagung foll familiche reformire Pfarrer Des Cantons ju schleuniger Organistung und Abhaltung eines allgemeinen Synodus einladen, und felbft aus ihrer eignen Mitte oder einige der erleuchteteiten, edelften und angesehensten Vorsteher dieser oder jener Gemeine ju Deputirten in ben Synodus mablen. 2) Die erfte allgemeine Synode befomt von der Cantons. Tagfatung den bestimmten Auftrag einen Cantons . Rir. chenrath zu organistren, und zu dem Ende zu allererft und por der Babl der Mitglieder deffelben die Pflichten und Rechte eines folden Rirchenraths zu bestimmen. 3) Rachdem die Synode, ale Reprafentant der firchlie chen Gemeinen, dem Rirchenrathe eine, anderen Rirs chenrathen abnliche Bestimmung angewiesen bat, fo fest fie die Bahl der Mitglieder deffelben feft, boch etwa fo, daffie nicht unter 12, und nicht über 20 Mitglieder, und in jedem Falle 2/3 Pfarrer und 1/3 politischer Borge. feste der Gemeinen oder des Cantons annehmen mochte. 4) Run wählt die Synode nach diefer Proportion aus ihrer Mitte ; politische und 10 geiftliche Manner, mit dem fenerlichen Auftrage, ben ihren Bahlen einzig auf perfonliche Burdigkeit und Thatigfeit ju feben. Die s politische Babimanner mablen aus ber gesamten Beiff. lichfeit 2/3, und Die 10 geiftlichen Bahlmanner mablen aus den politischen Mitgliedern der Synode 1/3 des tuif. tigen Rirchenrathes. 5) ilm aber auch fur die Zufunft. gu forgen, und allerlen Anmaffungen und Diffbrauchen vorzubeugen, murde die Synode nicht nur alle Jahre die abgebenden Mitglieder des Rirchenraths wieder auf obige Beife burch ihre Bahlmanner erfegen, fondern auch nach wenigen , vorher zu bestimmenden Sabren, mußten die geifflichen Mitglieder berfelben famtlich reff. gniren, und alle ihre Stellen auf die oben befchriebene Urt wieder auf das Neue befest werden, doch fo, daß alle und jede berfelben wiederum mablfabig fenn fonten."

Ungeige.

Da die jum Theil meinen gangen Lebenslauf umfaß sende, frühere Nachforschungen, vorzüglich aber die feit ein paar Jahren eröffnete praktische Bersuche über die Mittel, die Erziehung als Kunftunters

richt unferes Gefchlechtes fowohl mit Dem Befen bes menschlichen Beiftes als mit ber eigenthumlichen Weife, mit ber und die Ratur felbft unterrichtet, in Sarmonie gu bringen, nunmehr gu einer Reis fung gedichen, daß ich bas jur Auflojung mir vorge. nommene Problem in feinem Befen als wurtlich aufgelost anschen darf, und der Erfolg meiner Dieffalligen Berfiche, Menschen von den vielseitigften Ansichten dabin vereiniget bat, ben Bunfch gu auffern, bag die Refultate derfelben fo fchnell und so allgemein als möglich benugt werden mochten, fo habe ich in meiner hiefigen Erziehungsanftalt die Einrichtungen getroffen, von nun an täglich, wenigstens 12 erwachfene Derfonen, Die fich ber Erzichung widmen wollen, praftische Unweisung in ben Formen geben laffen ju tonnen, burch welche ich es moglich glaube, den Bolteunterricht jum allgemeinen fichern Fundament umfaffender richtiger Ginfichten und vollendeter Fertigfeiten ju machen, und auf Fundamente ju grunden, welche mit dem Gang der Ratur in ber Ent. willung unfere Gefchiechts und ber harmonie unferer Rrafte übereinftimmen, auf welchen die mahre Bildung unfere Beichiechte wefentlich ruben foll.

Der augemeine Mechanismus der Mittel, durch welche ich diese Zwecke zu erzielen suche, geht wesentlich von

dem Grundfat aus:

Form, Bahl und Schall find die eigentlichen Fundamente aller Unterrichtstunft; und die Auffindung vollendeter und unter sich selbst harmonirender psychologischer Unterrichtsmittel in diesen 3 Elementen der Kunft, ist die Auffindung der einzig möglichen Wahrheit der Grundsfähe, von denen die Kunstbildung unsers Geschlechts aus.

geben muß.

3ch habe alfo gefucht, fur biefe 3 Elemente bes Un. terrichte, gemeinfam und übereinstimmend Formen gu finden, die dem Rind im frubften Alter und auf die leichtefte Art die bochfte intenfive Rraft des Bewuftfeyns aller Formen, aller Zahlverhaltniffe und aller Sprach. portheile verschaffen. 3ch habe ein A & C der Anschauung verfertiget, bas für die Anschauungs. Fundamente aller Renntniffe eben Die Bortheile hat, ale Das U B C Des Schalls für bie Erkenntnif ihrer Rahmen. 3ch habe die Lehre aller Form, so wie die Lehre aller Zahiverhaltniffe to weit vereinfachet, daß felbst das unmundige Rind jum feften Bewußtfenn der Unfangepunkten Diefer gwen Urmittel aller Realitat, Die in unferer Unschauung liegt, gebracht werden tann, und bann die Lehre des Schalls, fowohl ber innern Rraft Der gebildeten Unschanung un. tergeordnet, als fie fest und in ihrer gangen Umfasfung

an fie angekettet. Ich habe auf bas Rundament biefer Grundfate ein Buch fur Mutter angefangen, bas in allen Fachern der menschlichen Erkenntnif von der Unschauung ausgeht, und indem es die Rinder durch fie zu der ihr untergeordneten Sprache bringt, den Kunftunterricht für fie mit dem Naturunterricht vollende vereiniget, und ihn von der schahlen Einseitigkeit reiniget, durch welche unfere Wortfenntniffe das Berfchrumpfen des menfchlichen Beiftes eben fo mefent. lich erzeugten, ald bie Unmaffungen, die unferen alfo verschrumpften Wortmenschen eigen find. 3ch habe Die Runfttraft unferer Natur feft an die Runft der Un. schauung gefettet; mein dieffalliges 21 B C ift ein 21 B & aller Ausmessungsformen, und die Ausmessungsformen find die Grundlinien, von denen mein Unterricht in der Beichnungs . und Schreibfunft bann erft ausgeht , und hinwieder die erften Belege meines Unterrichts in Den Bablenverhattniffen; und das Bort, burch welches Die Wahrheit Diefer Erkenntnigmittel ausgedruft wird, ift bem Rind nicht mehr ein Wort, durch deffen Rennt. nig es irgend eine Bahrheit erft fuchen muß; es wird für es erft der Ausdruck einer Babrheit, Die ibm voll. fandig bewußt ift.

Ich sage noch einmal: das Wesentliche dieser Ibeen ist praktisch und so vollendet, daß der Unterricht innert den Formen, die durch diese Ansicht der Dinge erzeugt worden sind, zu einer bloß mechanischen Hand-werksarbeit werden muß. Und ich darf dafür stehen, mit den Mitteln, die mir jezt dießfalls an der Hand sind, kann iede Mutter und seder Lehrer, auch ohne die Kenntnisse zu besigen, die sie ben dem Kinde selbst erzeugen wollen, ben ihm die Resultate hervorbringen, die die Methode an sich selbst vermöge der innern Organisation erzeugen nuß.

Gebildete Personen find in wenig Tagen im Stande, ben Geist ber Mittel zu fassen, und an ihrem Faden sich ben Beg zur weitern Anwendung berselben selber zu bah. nen; ganz ungebildete Menschen munsche ich 3 Monate in den Fertigkeiten zu üben, die der Methode eigen sind.

Das Institut, in welchem dieser Unterricht ertheilt werden soll, fordert für alle 3 Monate 2 Louisd'ors, und wird sich bestreben für das Logie und die Vertössisgung der Personen, die diesen Unterricht geniessen wollen, alle Anweisung zu geben, die antrettende Personen wünschen mogen.

Briefe über diefen Gegenstand aber erwartet man franco.

Burgborf ben Been, Den 2. Juni 1801.

G. Pestalogi.